

Ausschussvorlage INA 19/71 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites
Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
– Drucks. [19/6162](#) –**

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------|--------|
| 32. | Verband unabhängiger Bestatter e. V. | S. 118 |
| 33. | Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V., Landesverband Hessen | S. 124 |
| 34. | Hessischer Landkreistag | S. 130 |
| 35. | Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V. | S. 134 |



Eine starke Gemeinschaft

VuB e. V. - Postfach 67 - 36341 Lauterbach

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Kontakt:

Burg 1
36341 Lauterbach
Tel.: 0700-88225883
oder: 06641-1862234
Fax: 0700-882258830
info@bestatterverband.de

Hauptstadtbüro:
Schnellerstr.122
12439 Berlin

03.06.2018

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen Drucks. 19/6162 und 19/6226 Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr.Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zwecks Änderung des Friedhof- und Bestattungsrecht.

Wir möchten zunächst die Möglichkeit nutzen, im Einzelnen auf den Gesetzentwurf (Teil 1) einzugehen, im Anschluss (Teil2)

möchten wir aus Sicht der Bestatter und Angehörigen einen bestehenden Änderungsbedarf anregen.

Teil1. Gesetzesentwurf

Zu Nr. 3, Dem § 6 wird Absatz. 3 angefügt

„(3) Nach Ablauf der Ruhefrist aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Asche Verstorbene sind in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten.“

Eine derartige Ergänzung verändert unserer Auffassung nach massiv die Rechtslage und beschneidet die Möglichkeiten und Rechte von Angehörigen und Verstorbenen. Der derzeitige bestehende Friedhofszwang ist schon verfassungsrechtlich mehr als fragwürdig und schränkt das postmortale Persönlichkeitsrecht, massiv ein. Warum dann auch noch am Friedhofszwang nach Ablauf der Ruhefristen festgehalten werden soll, erschließt sich weder Angehörigen noch den Bestattern.

Unsere Mitglieder werden häufig von Angehörigen nach Ablauf der Ruhefrist um Urnenherausgabe gebeten. Solange der Wille des Verstorbenen dem nicht entgegensteht, sollte diesem nachgekommen werden.

Zu Nr. 4, neuer § 6a „Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit“

Grundsätzlich sind derartige Regelungen zu begrüßen, sollten sich unseres Erachtens nach, jedoch nicht nur auf das Thema der Kinderarbeit beschränken, sondern generell die Mindestanforderungen der Kernarbeitsnormen der ILO berücksichtigen.

Bereits in anderen Bundesländern hat man rechtlich haltbare Formulierungen gefunden, die nicht nur formal oder Absichtserklärungen darstellt, sondern Auswirkungen auf dieses Thema haben.

Gerade zur Kinderarbeit verweisen wir auf die Ausführungen von Prof. Dr. Walter Eberlei der Hochschule Düsseldorf.

Zu Nr. 6, Änderung der § 10-12

Eine Optimierung der ärztlichen Leichenschau ist offensichtlich geboten. Allerdings sollte mehr an der Qualität der ersten Leichenschau verbessert werden, unter Berücksichtigung der Ausbildung und Finanzierungsmöglichkeiten derartiger Maßnahmen.

Eine zweite Leichenschau vor Verbringung des Verstorbenen in ein anderes deutsches Bundesland, wie Bsp. Bayern in denen eine zweite Leichenschau lt. Bestattungsgesetz überhaupt nicht vorgesehen ist, oder bei Überführung in das europäische Ausland, halten wir alleine schon aus dem daraus resultierenden finanziellem Mehraufwand für die Angehörigen, aber auch aus bürokratischen und logistischen Erwägungen für unnötig und wenig zielführend.

Bei einer entsprechenden Aus- und Fortbildung der mit der ersten Leichenschau beauftragten Ärzte und Rechtsmediziner, wird aus unserer Sicht ausreichend Rechtssicherheit geschaffen, im Hinblick auf eventuelle Mord- oder Totschlagsfälle.

Zu Nr. 8, Änderung des § 16

Die Festsetzung einer Beisetzungsfrist von 6 Wochen empfinden wir grundsätzlich aus mehreren Gesichtspunkten als zu kurz.

Aus der Erfahrung unserer Mitglieder heraus wissen wir, das Angehörige oftmals einen längeren Zeitraum zum individuellen Abschiednehmen benötigen.

Darüber hinaus sind oftmals gerade mit Blick auf die stark zunehmende Zahl von Sozialbestattungen, Entscheidungen des Kostenträgers auf Kostenübernahme noch ungeklärt. Dies würde im schlimmsten Falle bedeuten, dass nach Ablauf der Beisetzungsfrist, eine ordnungsbehördliche Beisetzung der Aschenreste vorgenommen werden müsste.

Die Änderung des Absatzes 3 s, dass nun ein (ausdrückliches)

Bestattungsrecht auch für Embryonen und damit auch für Leibesfrüchte aus

Schwangerschaftsabbrüchen eingeführt werden soll,

ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Es wäre wünschenswert, wenn Einrichtungen (insbesondere Krankenhäuser) verpflichtet sind, auch für die Bestattung von sogenannten Sternenkindern zu sorgen, soweit die Angehörigen dies nicht veranlasst haben.

Allerdings sollten die Einrichtungen entsprechend verpflichtet werden, diesbezüglich zu informieren, den vielen Betroffenen ist dies oftmals nicht bekannt, so dass kein Gebrauch von ihrem Bestattungsrecht gemacht wird.

Leider kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Fällen, in denen Eltern verstorbener Sternenkinder zu spät von ihrem Recht auf Bestattung erfuhren, was sich mehr als belastend auf den Umgang mit der Trauer auswirkte.

Die Hinweispflicht sollte durch eine Dokumentationspflicht der Einrichtungen ergänzt werden.

Zu Nr.11, Änderung des §20 FBG

Einen derartig restriktiven Umgang in Bezug auf die Möglichkeit, Asche zu verstreuen, bzw. an Angehörige auszuhändigen, betrachten wir als sehr problematisch.

DHL bzw. GO-Logistics haben Bsp. seit 1.April 2018 den Transport von Urnen nach Polen und Großbritannien eingestellt. Gerade polnische Staatsbürger die schon aus Kostengründen in Deutschland eingäschert werden, stünden dann vor fast unlösbaren Problemen. Sollen diese zukünftig mit Überführungsfahrzeugen in die betreffenden Länder überführt werden? Immer wieder wird auch der Wunsch von deutschen Angehörigen geäußert, die Asche von Verstorbenen zwecks Beisetzung ins Ausland auszuführen, die somit nach der Ausfuhr nicht mehr dem deutschen Bestattungsrecht unterliegen. Aus Erfahrungen mit Paketlogistikern wissen wir, dass Sendungen mit Aschen von Verstorbenen nicht pünktlich, beschädigt oder speziell bei Auslandssendungen überhaupt nicht zugestellt werden.

Warum dann Angehörigen der Transport von Aschen ihrer Verstorbenen untersagt werden soll, obwohl diese größtes Interesse an der würdevollen Beisetzung ihrer Verstorbenen haben, erschließt sich uns nicht.

Oftmals möchten auch Angehörige bei einer Beisetzung, die Asche des Verstorbenen als letztes Zeichen der persönlichen Verbundenheit, selber zur Beisetzungsstelle tragen, auch dieses wäre bei strikter Auslegung nicht gestattet.

Die Umenanforderung durch ausländische Friedhofsverwaltungen stellt ein weiteres Problem dar. Viele Friedhofsverwaltungen im Außer-europäischen Raum kennen derartige „Umenanforderungen“ überhaupt nicht und werden diese auch nicht ausstellen.

Wir befürchten, dass durch derartig restriktive Gesetzgebung der Anteil der Urnen die über die Schweiz oder die Niederlande geschickt werden, zwecks Umgehung des Beisetzungszwangs zunimmt, wie wir bereits in der Vergangenheit feststellen konnten.

Eine Vielzahl von Bestattungsunternehmen bietet aufgrund der großen Nachfrage diese Möglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bereits an.

Zu Nr.12, Änderung des §22 FBG

Eine Ausstellung des Leichenpasses zwecks Überführung eines Verstorbenen ins Ausland nur unter Vorlage einer zweiten Leichenschau erachten wir als unnötig. Andere Bundesländer verzichten auf einen derartigen Personal- und Kostenaufwand und bisher sind noch keine rechtlichen Komplikationen bekannt geworden.

Zu Nr.14, Änderung des §29 FBG

Eine Zuwiderhandlung gegen den § 20 Abs. 3 S. 1 sollte nicht verfolgt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass Angehörige den Willen des Verstorbenen befolgt haben.

Allerdings sollte gegeben falls eine Streichung des Satz 1 in Erwägung gezogen werden, der §168 StGB dürfte ausreichend sein um schwerwiegende Fälle der Störung der Totenruhe zu ahnden.

Teil 2

Veränderungen im Bestattungsrecht

Wir möchten an dieser Stelle einige Anmerkungen zum neuen Bestattungsrecht Hessen aus Sicht von Angehörigen und Bestattern machen.

§3 Sonstige Träger

Nach dem Vorbild des Landes Berlin oder Nordrhein-Westfalens (Bsp. Wuppertal) sollte man Religionsgemeinschaften die Möglichkeit bieten, eigenständig Friedhöfe zu betreiben, auch wenn sie keine Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Gerade bei muslimischen Glaubensgemeinschaften gibt es derartige Strukturen nicht.

Eine Bereitstellung von sogenannten „muslimischen Grabstellen“ auf öffentlichen Friedhöfen der Kommunen ist oftmals mit wenig Akzeptanz verbunden.-

§ 4 Friedhofszwang

In unserer Gesellschaft ist ein immer stärker werdender Wunsch nach Individualität sichtbar, der auch auf den Bereich der Trauer und des Ortes einer Bestattung übergreift. Hier wird in Gesprächen deutlich, dass sich viele Menschen bevormundet fühlen.

Bedingt durch die demographische Entwicklung gibt es immer weniger Menschen, die eine Grabpflege über viele Jahre an einem festen Ort gewährleisten können. Dazu kommen die immer stärker steigenden Gebühren kommunaler Friedhöfe, die die Kosten des Bestatters oft schon übersteigen.

Oft wird in diesem Zusammenhang auf einen Verfall der Begräbnis- und Friedhofskultur verwiesen. Dieses „Argument“ entbehrt jeder Grundlage, da sich Kulturen und Riten in einem permanenten Wandlungsprozess befinden, wie man an der in den letzten Jahren bereits stark veränderten Bestattungspraxis auch sehen kann.

Hier stehen in erster Linie finanzielle Interessen der Friedhofsträger sowie einiger Bestatter, die sich den

veränderten Bedingungen nicht anpassen können oder wollen. Dies ist, sofern es die Kommunen betrifft, durchaus ernst zu nehmen, könnte allerdings mit einer Erweiterung des Bestattungsangebotes ohne weiteres aufgefangen werden.

Häufig wird von Gegnern der Freigabe vorgebracht, dass die Urne der Öffentlichkeit entzogen würde, der Zugang unmöglich wäre. Das ist sicher richtig. Allerdings ist das auch bei anderen, legalen, Bestattungsarten, wie Seebestattungen oder anonymen Bestattungen der Fall. Auch hier hat „die Öffentlichkeit“ keinen Raum zum Trauern. Insofern verhalten sich Ordnungsämter, die anonyme Bestattungen anordnen, genauso wie jemand, der seine Urne zu Hause hat – allerdings werden die Beweggründe des Letzteren wohl anders gelagert sein. Ebenfalls wird die Öffentlichkeit immer mehr durch die Zunahme von Beisetzungen „im Familienkreis“ ausgeschlossen, was als völlig normal angesehen wird.

Ein weiteres Gegenargument ist der sogenannte „Missbrauch“ der Urne bzw. der Asche. Sie könne zu obskuren Zwecken verwendet werden oder einfach auf den Müll geworfen werden.

Auch das ist richtig. Es gibt aber keine gesetzliche Regelung, egal auf welchem Gebiet, die einen Missbrauch verhindern kann. Es kann und darf aber auch nicht sein, den ordnungsgemäßen „Gebrauch“ im Gegenzug zu kriminalisieren oder eine Erlaubnis mit Hinweis auf möglichen Missbrauch zu versagen.

Hier hätten die Kommunen die Möglichkeit „Alt-Urnen“, auf die niemand mehr Wert legt, anzunehmen und an geeigneter Stelle beizusetzen (die Kosten hierfür sind sehr gering!).

Bei einem Blick in unsere Nachbarländer (z. B. Holland) wird man feststellen, dass der offene Umgang mit Urnen zu keinerlei Problemen führt und die Bestattungskultur in diesen Ländern einen entscheidenden Schritt voran gebracht hat. Die meisten Menschen, die sich für „die Urne zu Hause“ entscheiden, werden dies aus einem Gefühl tiefer Verbundenheit tun – und nicht um Kosten zu sparen! Wenn die Angehörigen von einem seriösen Bestatter beraten werden und die Urne in solchen Fällen beispielsweise erst nach gewissen Frist (z. B. 14-21 Tage) ausgehändigt würde, könnten „Fehlentscheidungen“ weitestgehend vermieden werden.

Zur Erfüllung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes wäre eine Einwilligung des Verstorbenen vermutlich notwendig. Problematisch ist aber, dass Wünsche hinsichtlich der eigenen Beisetzung oft erst kurz vor dem Tod – und zwar mündlich – gemacht werden. Hier ist zum Beispiel bei der Frage, ob eingäschert werden soll, mittlerweile gängige Rechtspraxis, entweder den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen zu ermitteln oder die Angehörigen entscheiden zu lassen, da gerade keine Willensäußerung des Verstorbenen vorliegt und somit davon ausgegangen wird, das er diese Dinge den Hinterbliebenen überlassen will.

Schwierig ist sicher auch die Kontrolle bei der Aufbewahrung in der eigenen Wohnung. Das hier aber überhaupt eine Kontrolle notwendig ist, ziehen wir nach unseren bisherigen Ausführungen stark in Zweifel.

In der Diskussion um dieses Thema wird häufig mit den Begriffen „Würde“ und „Pietät“ argumentiert. Dies sind jedoch keine feststehenden Begriffe, sondern jeder Mensch stellt sich darunter etwas anderes vor.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstitutes emnid aufmerksam machen, die im Auftrag der Verbraucherinitiative Aeternitas erstellt wurde. Danach hätten 83 % aller Befragten keine Problem mit einer Urne im Wohnzimmer oder Garten des Nachbarn!

§20 Abs. 3 Umgang mit Implantaten

Hier ist aus unserer Sicht dringend Handlungsbedarf erforderlich, da Krematorien und Bestatter in dieser Frage zutiefst verunsichert sind.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 30.06.2015, Az.: 5StR 71/15 entschieden, das die Entnahme von Zahngold aus der Totenasche strafbar ist.

Dadurch herrscht derzeit die Rechtsauffassung dass Zahngold und Implantate auch zwingend mit der Totenasche beizusetzen sind.

Eine klare Definition im Bestattungsrecht wäre hier zwingend erforderlich, es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, das entsprechend dem Willen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen entschieden werden kann, ob Zahngold und Implantate in der Asche verbleiben sollen, oder dem Wertstoffkreislauf wieder zugeführt werden sollen. Damit könnten die erlangten Erlöse aus dem Verkauf der Metalle, z.B. wohltätigen Zwecken zugeführt werden. Dadurch würde auch die Gefahr der Störung der Totenruhe durch Metalldiebstähle minimiert werden, die gerade auf Friedhöfen zugenommen hat. Auch muss der ökologische Aspekt betrachtet werden, handelt es sich speziell bei den Implantaten, um besonders widerstandsfähige Materialien. Gerade mit Blick auf biologisch abbaubare Urnen und Aschebehälter wäre ein einbringen derartiger Metalle kontraproduktiv.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Zielke
1.Vorsitzender

Stellungnahme des ZMD zum 2. Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes



I. Einleitung

Nach islamischem Verständnis ist die Würde des lebenden und verstorbenen Menschen, ungeachtet seiner Glaubens- und Weltanschauungsrichtung, zu achten. Die durch Gott eingehauchte Seele verpflichtet gegenüber - allen - Verstorbenen zu einem besonders würdevollen Umgang. Daneben gibt es spezifisch islamische Vorgaben und Riten, die für Angehörige islamischen Glaubens im Rahmen der Beisetzung und Beerdigung sowie der Grabesruhe zu beachten sind.

Das Gesetzesvorhaben zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG-E) wird vom Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) grundsätzlich begrüßt. Namentlich gilt dies insbesondere für Vorgaben betreffend der Verwendung von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit und die Bestattungsmöglichkeit von tot geborenen Kindern und Embryonen. Zugleich sollte aber aus Sicht des ZMD die Gesetzesanpassung auch der gewandelten Bestattungsrealität in Hessen Rechnung getragen und der Entwurf daher erweitert werden.

II. Grabesruhe

Die Ergänzung durch Einfügung eines § 6 Abs. 3 FBG-E ist prinzipiell zu begrüßen, bleibt aber mit der Formulierung „in geeigneter Weise“ abstrakt formuliert. Hingegen sollte dies zumindest dahingehend ergänzt werden, dass dies in geeigneter Weise und mindestens „unter Wahrung der religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse des Verstorbenen“ zu erfolgen hat. In Anbetracht dessen, dass für Muslime an sich die ewige Grabesruhe gilt, und angesichts der

Tatsache, dass immer mehr hessische Muslime sich in Hessen als ihre Heimat begraben lassen, ist darüber hinaus - ähnlich wie in § 18 Abs. 2 S. 1 FBG - von der Mindestruhefrist eine Ausnahme aus religiösen Gründen vorzusehen. Gerade in Friedhöfen, auf denen ein Gräberfeld für Muslime ausgewiesen ist, wäre die ewige Ruhefrist als Ausnahme so umsetzbar. Dies würde auch die Attraktivität der Bestattungen von deutschen Muslimen in ihrer Heimat Hessen statt der Heimat ihrer Vorfahren im Ausland erhöhen. Angehörige haben so auch einen Ort der Trauer und Erinnerung. Ein positiver Nebeneffekt der Erhöhung der Attraktivität durch die Zulassung einer ewigen Grabesruhe ist auch für die Kommunen insoweit gegeben, als sich so viele durch die Zunahme von kostengünstigeren Feuerbestattungen und „Online-Bestattungen“ mit Urnenbeisetzungen im Ausland ergebende Freiflächen auf den Friedhöfen bestimmungsgemäß genutzt werden könnten.

Es wird daher vorgeschlagen, durch eine Einfügung eines Satz 2 in § 6 Abs. 2 FBG die ewige Grabesruhe als Ausnahme zuzulassen:

Auf ausgewiesenen Friedhofsflächen ist aus religiösen Gründen eine Ausnahme von den Ruhefristen nach S. 1 vorzusehen.

III. Verbot von ausbeuterischer Herstellung von Grabsteinen

Die Zielrichtung des § 6a FBG-E ist zu begrüßen. Die Vorschrift geht aber einerseits nicht weit genug und lässt zudem Möglichkeiten der Umgehung zu.

Unseres Erachtens sind die durch ausbeuterische Tätigkeit hergestellten (im Sinne eines weiten Verständnisses einer jedweden Bearbeitung) Grabsteine insgesamt zu verbannen, da die unwürdige Ausbeutung eines lebenden Menschen nicht für eine würdevolle Grabesruhe eines Verstorbenen hinnehmbar ist. Das dies sicherlich eine große Herausforderung in der Umsetzung ist, sollte eine gesetzliche Verbannung jedweder Herstellung unter ausbeuterischen Verhältnissen hindern. Zugleich können solche gesetzlichen Verbote nur dann nachhaltig erfolgreich sein, wenn die von Armut betroffenen Menschen, die derart ausgebeutet werden, durch entwicklungspolitische Maßnahmen begleitet und so lebenswürdige Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Nach Auffassung des ZMD ist daher eine Erweiterung der Vorschrift unter spezifischer Hervorhebung „insbesondere der ausbeuterischen Kinderarbeit“ vorzunehmen.

Unbeschadet der vorgenannten Forderung ist aber die Formulierung der Vorschrift teilweise unzureichend.

Soweit die Vorschrift als Kann-Vorschrift formuliert ist, so ist diese unzureichend, da – soweit kompetenzrechtlich zulässig – ein verbindliches Verbot als Muss-Vorgabe aufzunehmen ist. Die ausbeuterische Kinderarbeit würde ansonsten von Kommune zu Kommune unterschiedlich gehandhabt, was dem Ziel des Gesetzesvorhabens widerspräche.

In Bezug auf § 6a Abs. 2 Nr. 3 FBG-E besteht die Gefahr, dass – trotz der Gesetzesbegründung – eine Umgehung der Vorkehrungen aus Nr. 1 und 2 erfolgt. Richtig ist, dass ein Eingriff in die Berufsfreiheit betroffen sein kann, aber zugleich ist die UN-Kinderechtskonvention und Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation durch Ratifizierung ins nationale (Bundes-)Recht überführt worden bzw. daher gültig. Insoweit sind diese bei der Entscheidung nach Nr. 3 leitend zu berücksichtigen. Mindestens ist zudem durch strenge Verwaltungsvorschriften sicherzustellen, dass eine einheitliche Handhabung erfolgt und dass die Gefahr des Missbrauchs minimiert wird. Zugleich sollte die Landesregierung durch die Installierung eines Monitorings o.ä. die Handhabung der Ausnahmen nach Nr. 3 überwachen und gegebenenfalls gesetzgeberische Anpassungen vornehmen. Schließlich sind die betroffene Berufsgruppen und -verbände in einen Dialog zur Sensibilisierung einzubinden, an dessen Ende z.B. eine Selbstverpflichtung stehen kann, wie mit Importen aus Ländern ohne Zertifizierung umzugehen ist u.ä.

IV. Legaldefintion einer Leiche

Die Legaldefinition einer Leiche in § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 FBG-E stellt auf das Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm ab.

Nach islamischem Verständnis kommt es nicht auf das Geburtsgewicht an, sondern auf die Einhauchung der Seele im vierten Schwangerschaftsmonat (120 Tage nach Empfängnis) an. Ab diesem Zeitpunkt ist das Leben des ungeborenen Lebens besonders schutzwürdig und nur in Ausnahme- und Konfliktfällen ist es zulässig, diesen Schutz zu versagen (z.B. Gefahr für Leib und Leben der Mutter, Schwangerschaft nach Vergewaltigung u.ä.). Daher ist das Abstellen rein auf das Geburtsgewicht aus islamischer Sicht unzureichend. Unabhängig davon sollte es Eltern ermöglicht werden, auch unterhalb dieses Gewichts eine Beerdigung vorzunehmen. Die Ausstellung einer Bescheinigung auf Wunsch der Eltern nach § 31 Abs. 3 PStV ist alleine nicht ausreichend, so dass auch hier durch eine Erweiterung eines S. 3 eine

Gleichstellung mit einer Leiche gesetzlich verankert werden sollte, damit Eltern aus religiösen Gründen oder aber auch aus emotional-persönlichen Gründen eine Beerdigung des tot geborenen Kindes unterhalb des Gewichts von 500 Gramm vornehmen können und so auch einen Ort der Trauer für sich schaffen können. Gerade für Kindesmütter wird dies auch oftmals eine Abmilderung der psychischen Folgen der Totgeburt zur Folge haben können. S. 3 könnte wie folgt formuliert sein:

Aus persönlichen oder religiösen Gründen soll auf Antrag der Eltern eines tot geborenen Kindes dieses einer Leiche im Sinne des S. 2 Nr. 2 auch unterhalb eines Geburtsgewichts von 500 gleichgestellt werden.

Das Vorgenannte gilt entsprechend auch in Bezug auf die Ergänzung in § 16 Abs. 3 FBG-E.

V. Leichenschau

Bisher ist grundsätzlich nur eine Leichenschau vorgesehen. In Fällen einer beabsichtigten Feuerbestattung und der Verbringung in ein anderes Bundesland zwecks Einäscherung oder in das Ausland soll nun eine zweite Leichenschau nach § 10 Abs. 9 und 10 FBG-E erfolgen. Während dies bei einer beabsichtigten Feuerbestattung angezeigt zu sein scheint, um eine nach der Feuerbestattung potentielle unnatürliche Todesursache auszuschließen, ist dies im Fall einer Verbringung in das Ausland nicht zwingend angezeigt. Die nachträgliche Untersuchung an den Gebeinen des Verstorbenen ist in Fällen einer Erdbeerdigung grundsätzlich im Ausland im Rahmen der geregelten internationalen Strafrechtshilfe möglich. Die Regelung des § 10 Abs. 10 S. 1 FBG-E ist daher für die nach der Gesetzesbegründung alleine zusammenfassend angeführte „Qualitätssicherung“ (Drks. 19/6162, S. 10) nicht erforderlich. Eine inhaltliche Begründung findet sich nicht zu Nr. 6. Die Neuregelung in § 10 Abs. 10 S. 1 FBG-E ist schon deshalb abzulehnen. Sie wird aber auch vom ZMD abgelehnt, weil sie die Überführung Verstorbener in das Ausland erheblich verzögern würde. Dies würde insbesondere dann gelten, wenn - was sich weder aus der Gesetzesformulierung im Entwurf noch aus der Gesetzgebung klar ergibt - auch für die Leichenschau der ins Ausland zu verbringenden Leiche ebenfalls § 10 Abs. 9 S. 2 und 3 FBG-E gelten sollte. Gerade für die Menschen der ersten Migrantengeneration ist die Heimatbestattung von hoher emotionaler Bedeutung. Zudem sind nach den islamischen Riten sind Beisetzungen so schnell wie möglich, in der Regel am selben Tag vorzunehmen. Schon jetzt erfahren die Überführungen

und Beisetzungen von Muslimen in ihren jeweiligen Heimatländern bzw. den jeweiligen Heimatländern ihrer Vorfahren erhebliche Verzögerungen. Sei es weil die behördlichen Dokumente wegen der Öffnungszeiten (abends, Wochenende und an Feiertagen) nicht umgehend beigebracht werden können, sei es weil die Flugverbindungen teilweise nicht täglich verfügbar sind. Durch die zusätzliche zweite Leichenschau würde dieser Beisetzungsprozess erheblich verlängert werden. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der Leistung der ersten Generation der eingewanderten Muslime nicht angebracht, wie auch der Respekt vor dem letzten Willen des Verstorbenen zu beachten ist. Schließlich ist aber vor allem zur Wahrung der sich aus Art. 4 GG ergebenden Vorgaben die Neuregelung § 10 Abs. 10 S. 1 FBG-E ersatzlos zu streichen.

VI. Anpassung an die gewandelten Bestattungsrealitäten in Hessen

Hessen ist Heimat vieler Muslime. Die Zahl der Bestattungen im Ausland von muslimischen Verstorbenen geht zurück, während die Zahl der Bestattungen von muslimischen Verstorbenen in Hessen steigt. Die steigenden Zahlen werden von den Friedhofsverwaltungen mit einem muslimischen Gräberfeld bestätigt. Gleichzeitig steigt die Zahl der Urnenbestattungen, vor allem auch der in das Ausland verbrachter Urnen.

Mit der Abschaffung der Sargpflicht ist ein wesentliches Hindernis für Muslime weggefallen, sich in Hessen begraben zu lassen. Der Gesetzesentwurf sollte genutzt werden, um auch Anpassungen an die gewandelten Bestattungsrealitäten in Hessen vorzunehmen. Im Einzelnen sollte der Gesetzgeber folgende Regelungen treffen:

1. Schaffung eines hessenweiten Registers, in dem Menschen zu Lebzeiten die Art der für sie gewünschten Bestattungsart festlegen. Testamente sind hier unzureichend, da diese nicht immer zeitnah ausgewertet oder zurückgehalten werden. Mit der Einrichtung eines solchen Registers würde dem letzten Willen des jeweiligen Verstorbenen Rechnung getragen werden, wie auch religiöse Überzeugungen berücksichtigt würden. Gerade Muslime ohne Angehörige, deren Beisetzung aus der Staatskasse finanziert wird, sind teilweise nach ihrem Ableben der Feuerbestattung zugeführt worden. Dies betrifft insbesondere Konvertiten.
2. Es muss sichergestellt werden, dass auf als muslimische Gräberfelder ausgewiesene Gräberfelder nur Muslime beerdigt werden. Entsprechendes sollte für Angehörige anderer Religionen gelten.

3. Solange Ruhefristen nicht unbefristet gelten (s.o.), sind auf (ab-)geräumten muslimischen Gräberfeldern Einzäunungen vorzunehmen, damit die Totenruhe weiterhin gewahrt wird und kein Betreten durch Besucher erfolgt.



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Dr. Ute Lindemann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 06.06.2018
Az. : Wo/we 750.01

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes, LT-Drs. 19/6162 und Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, LT-Drs. 19/6226

Ihr Schreiben vom 25.04.2018, Az. I A 2.1
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns die im Betreff genannten Gesetzentwürfe zur Stellungnahme zugeleitet haben. Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu nunmehr wie folgt:

A. Allgemein

Die überwiegende Mehrheit der Hessischen Landkreise hat uns zu dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag **keine Bedenken** signalisiert.

Einige wenige Landkreise haben Stellungnahmen abgegeben. Dabei stehen die Regelung des § 10 Abs. 9 „Leichenschau“ und des § 29a „Übermittlung von Sterbefalldaten“ im Mittelpunkt. Inhaltlich stehen diese Positionen allerdings in teils deutlichem Widerspruch. Daher können die nachfolgenden Ausführungen nur ein Schlaglicht darauf darstellen, was aus der Sicht der Praxis einzelner Gesundheitsämter zu dem Gesetzentwurf gedacht wird. Eine Verbandsposition lässt sich hieraus nicht ableiten.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu § 10, Leichenschau

Maßgeblich hinsichtlich des § 10 liegen uns inhaltlich deutlich widersprüchliche Antworten vor. Grund hierfür ist offensichtlich die vor Ort sehr unterschiedliche Ausgestaltung und Organisation der Gesundheitsämter und deren Zusammenarbeit unter anderem mit den Staatsanwaltschaften und der Polizei.

Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die LT-Drs. 19/6162 auf Seite 1 Punkt B: „Lösung“ ausführt, dass es Ziel des Gesetzentwurfes ist, die Qualität der Leichenschau zu verbessern, indem die Durchführung der zweiten Leichenschau zukünftig von den rechtsmedizinischen Instituten durchzuführen ist. Hierzu wurde uns die grundsätzliche Einschätzung übermittelt, dass es primär zielführend sei, die Qualität der ersten Leichenschau zu verbessern und nicht alleinig die zweite Leichenschau.

Aus Sicht der Praxis wird zudem sowohl hinsichtlich § 10 Abs. 5, als auch hinsichtlich der Regelung in § 10 Abs. 9 wiederholt darauf hingewiesen, dass sich der vergangenen Jahren eine Routine dahingehend durchgesetzt habe, wonach die Ärzte des Gesundheitsamtes dann, wenn sich "kein Anderer findet" stets "einspringen müssen". So sei beispielsweise nicht länger hinnehmbar, „dass in Kreisen und/oder Städten mit z.B.: mehr als 200.000 Einwohnern und mehr als 50 niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten, am Ende - weil die Polizei "keinen diese(r) Ärztinnen/Ärzte zur Leichenschau bewegen kann" - das Gesundheitsamt mit weniger als 5 Ärztinnen / Ärzten einspringen muss.“ Dies sei insbesondere auch deshalb schwierig, weil in Hessen keine flächendeckende Rufbereitschaft 7/24 der Gesundheitsämter bestehe.

Mit Blick auf § 10 Abs. 9 wird uns vorgetragen, dass die zweite Leichenschau in den Krematorien täglich sichergestellt werden muss. Die Anzahl der rechtsmedizinisch geschulten Ärzte reiche aber in Hessen nicht aus, um die kontinuierliche zweite Leichenschau mit Freigabe zur Kremation im ganzen Jahr wahrzunehmen. Aufgrund der mittlerweile stark reduzierten Anzahl dieser Institute einschließlich des dort vorhandenen Personals werde die Durchführung der "Zweiten Leichenschau" dort ggf. an Kapazitätsgrenzen stoßen. Daher sei davon auszugehen, dass die beiden Gerichtsmedizinischen Institute in Hessen die Aufgabe nicht für alle Krematorien werden leisten können, sondern sich Dritter bedienen werden. Für diesen Fall sei durch entsprechende Vorgaben eine gleichbleibende Qualität sicherzustellen.

2. Zu § 20, Abs.1 Ziffer Nr.1

§ 20, Abs.1 Ziffer Nr.1 sollte wie folgt ergänzt werden: „...eine Bescheinigung nach Anlage 3 über die Zweite Leichenschau nach §10 Abs.9 *oder eine Freigabeerklärung der Staatsanwaltschaft zur Unbedenklichkeit einer Feuerbestattung* und ...“.

Grund für diesen Vorschlag ist, dass eine Ermittlung zur Todesart in diesem Falle bereits durch die Polizei geführt worden ist, sodass eine Zweite Leichenschau hier nicht zwingend notwendig ist.

3. Zu § 29 Abs. 3 Datenübermittlung

Die LT-Drs. 19/6162 führt auf Seite 1 Punkt B: „Lösung“ aus, dass es Ziel des Gesetzentwurfes ist, „...[dass] die bisherige Datenübermittlung zwischen den Standesämtern und den Gesundheitsämtern sowie den Gesundheitsämtern und dem Statistischen Landesamt zukünftig auch elektronisch erfolgen [soll], sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen.“

Hierzu wird uns vorgetragen, dass die Umsetzung des Ziels für die Gesundheitsämter eine völlig neue Aufgabe darstellen würde, für die gegenwärtig weder die technischen Voraussetzungen vorliegen, noch geschultes Personal vorhanden ist. Die elektronische Übermittlung und Nachbesserung fehlerhaft erfasster Angaben für das Statistische Landesamt würde nämlich eine Codierung der Angaben im Leichenschauschein und eine Recherche bei der leichenschauenden Ärztin oder beim leichenschauenden Arzt erfordern. Bereits fertig codierte Todesursachen seien die Ausnahme. Eine nachträgliche Codierung durch die Gesundheitsämter würde einen erheblichen, bisher noch nicht sicher bezifferbaren Personalbedarf erfordern. Finanzielle Mittel ausgebildetes Codierpersonal wären deshalb aus Landesmitteln bereit zu stellen.

Allgemein wird uns aus der Praxis zu der vorgesehenen digitalen Datenübermittlung auch folgende Einzelposition übermittelt, die wir Ihnen aufgrund ihrer Prägnanz nicht vorenthalten wollen:

„Die beiden in der Gesetzesvorlage genannten Ziele sind: Arbeitserleichterung und Verwaltungsvereinfachung. Implizit wird auch von einer Beschleunigung des Verarbeitungsprozesses ausgegangen.“

Zu „Verwaltungsvereinfachung“:

„Anstatt die Inhalte auf den Leichenschauschein zentral im HSL zu erfassen, sollten zunächst die Kopfdaten in den Standesämtern, die Todesursachen und -umstände in den Gesundheitsämtern erfasst werden. Diese werden elektronisch an das HSL übersandt und dort von Fachkräften auf Plausibilität überprüft. Damit wird ein standardisierter Prozess im HSL auf unterschiedliche Behörden verteilt, wobei das HSL Kapazitäten in Bereich der Qualitätssicherung bereithalten muss. Eine Vereinfachung ist nicht zu erkennen.“

Zu „Arbeitserleichterung“:

„Die Gesundheitsämter müssen nun Inhalte aus den Leichenschauschein erfassen. Das HSL muss die Übermittlungen prüfen. Daraus folgt, dass die Gesundheitsämter zusätzliche Schritte im Arbeitsprozess erfüllen müssen. Das HSL wird zwar von der Erfassung befreit, muss aber dafür Kapazitäten in der Qualitätssicherung ausbauen. Die Arbeitserleichterung ist nicht zu erkennen.“

Zu „Verbesserung der Geschwindigkeit“:

„Die Todesursachen müssen innerhalb eines Monats beim HSL vorliegen. Dort werden sie dann qualitätsgesichert. Da Auswertungen wahrscheinlich nur auf qualitätsgesicherten Daten erfolgen, stehen nun auswertbare Daten anstatt nach der Erfassung nun nach der Qualitätssicherung zur Verfügung. Ob

dies zu einer Beschleunigung führt, hängt von der Geschwindigkeit des Qualitätssicherungsprozesses ab, dürfte aber begrenzt sein“.

4. Zu § 29 b

Das Gesundheitsamt kann auf Antrag im erforderlichen Umfang Auskünfte aus dem Leichenschauschein erteilen, Einsicht gewähren oder Ablichtungen davon aushändigen, wenn in dem Antrag das "berechtigte Interessen" nach 1. oder das "öffentliche Interesse" nach 2. b) nachprüfbar dargelegt wird.

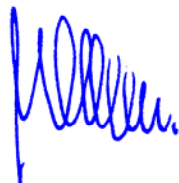
Um eine einheitliche Auslegung der Begriffe durch die Gesundheitsämter sicherzustellen, sollte klargestellt werden, dass es dem Antragsteller obliegt, sein Interesse zu belegen.

Wir bitten zu beachten, dass aufgrund der Fristsetzung keine Befassung unseres zuständigen Verbandsgremiums möglich war. Die vorstehende Stellungnahme wird deshalb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer möglicherweise anderslautenden Positionierung unserer Verbandsgremien abgegeben.

Darüber hinaus könnte von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden, was über die vorstehenden Ausführungen hinausgeht. Daher bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Wobbe
Referatsleiter



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Vorsitzender des Innenausschusses
des Hessischen Landtages
Herrn Horst Klee, MdL
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Hr. Heger/Fr. Siedenschnur
Unser Zeichen Hg/Sie/aj

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 38 / 48

Ihr Zeichen Dr. Lindemann, Az.: I A 2.1

Ihre Nachricht vom 25.04.2018

Datum 16.05.2018

— **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
(Drucks. 19/6162) und
Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Drucks. 19/6226)**

— Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem obigen Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag hierzu bedanken wir uns.

Aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nimmt die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wie folgt Stellung:

Zunächst ist der Aussage beizupflichten, dass sich das Gesetz in seiner grundsätzlichen Struktur bewährt hat und demzufolge nur punktuelle Anpassungen aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich sind.

— Wie wir bereits im Rahmen der Evaluierung deutlich gemacht haben, sehen wir sowohl in der Beibehaltung der kommunalen Trägerschaft für Friedhöfe als auch in der Aufrechterhaltung des Friedhofszwangs für Urnen zentrale Gesichtspunkte, die es nach diesseitiger Rechtsauffassung ermöglichen im Sinne des Friedhofszweckes nach § 1 FBG die Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen weiterhin zu gewährleisten. Der hoheitliche Charakter der Tätigkeit der Kommunen gemäß § 2 Abs. 1 FBG gewährleistet es auch zukünftig, dass sog. „Sozialbestattungen“ weiterhin gewährleistet sind und allen Interessenten der Zugang im Rahmen

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS1
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



der Öffnungszeiten ermöglicht wird, um einem Besuch der Grabstätte der Verstorbenen zu realisieren und eine Gelegenheit zum Trauern zu geben.

Hierfür ist der öffentlich gewährleistete Zugang zu dem Ort des Gedenkens weiterhin erforderlich, um es allen Angehörigen gleichermaßen zu ermöglichen, im Rahmen der Öffnungszeiten Zugang zu den Verstorbenen und deren Grabstätten zu erhalten.

Das anstehende Gesetzgebungsverfahren nehmen wir zum Anlass eine zentrale Forderung im Rahmen der Evaluierung erneut hervorzuheben, die leider keine entsprechende Berücksichtigung gefunden hat:

Gesetzliche Regelung der Rechtsnachfolge bei Nutzungsrechten an Gräbern

Vor dem Hintergrund der sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnisse ist in vielen Fällen, insbesondere bei Reihengräbern vermehrt festzustellen, dass die nächsten Angehörigen nach dem Versterben des Nutzungsberechtigten an der Grabstelle weder gewillt noch oftmals in der Lage sind, die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Lasten (Grabpflege und -räumung) zu übernehmen und zu tragen. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung (OVG Münster KStZ 1987, S. 233 ff.; OVG Lüneburg NVwZ 1986, S. 810 und BVerwG in Bayer. Verwaltungsblätter 1993, S. 88) ist in diesem Zusammenhang entschieden worden, dass der Erwerb eines Nutzungsrechtes im Wege der Rechtsnachfolge wegen der mit den Nutzungsrechten verbundenen Pflichten nur möglich ist, wenn der Rechtsnachfolger zugestimmt hat und die Person sich damit den einschlägigen Bestimmungen der Friedhofsordnung unterwirft. Eine Regelung, wonach ohne diese Zustimmung ein Nutzungsrecht übergeht, stellt einen Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützte allgemeine Handlungsfreiheit dar. Das mit Lasten verbundene Recht an der Grabstätte kann danach nur aufgrund eines Gesetzes erworben werden. Eine Friedhofsordnung sei danach nicht als ein solches Gesetz anzusehen.

Zur Vermeidung entsprechender Kostenfolgen für die Beseitigung von Gräbern durch die kommunalen Friedhofsträger und eine entsprechende Umlage über die Gebühren auf die Allgemeinheit sehen wir die Notwendigkeit zum gesetzgeberischen Handeln. Wir regen an, dass die Angehörigen im Sinne von § 13 Abs. 2 FBG im Falle des Versterbens des Nutzungsberechtigten zur Übernahme des Grabnutzungsrechtes und zur Vornahme der Grabpflegemaßnahmen und ggf. der Grabräumung verpflichtet werden. Ohne eine solche Regelung sehen wir die Gefahr, dass weitere finanzielle Belastungen auf die Kommunen zukommen bzw. die Allgemeinheit im Wege der Gebührenumlage heranzuziehen sein wird, obwohl hier die Verantwortlichkeit bei den einzelnen Nutzungsberechtigten und den näheren Angehörigen zu suchen ist.

Wir sehen hier dringenden Handlungsbedarf seitens des Landesgesetzgebers.



Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ist folgendes anzumerken:

Zu Art. I Ziff. 3:

Mit der Ergänzung von § 6 FBG um einen Abs. 3, wonach nach Ablauf der Ruhefrist Gebeine und Urnen von Verstorbenen in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofes zu bestatten sind, sehen wir positiv und begrüßen ausdrücklich die Übernahme der entsprechenden Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Um einen würdigen Umgang mit aufgefundenen Gebeinen und Urnen nach Beendigung der Ruhefrist zu gewährleisten, ist eine entsprechende Klarstellung in § 6 FBG sinnvoll, wobei jedoch unklar ist, inwieweit diese Verpflichtung auch im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 FBG (Bestattung außerhalb öffentlicher Friedhöfe) gilt. Hier wäre eine entsprechende Klarstellung im Interesse der geforderten Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hilfreich.

Zu Art. I Ziff. 4:

Mit der in § 6 a Abs. 1 FBG (n. F.) enthaltene Satzungsermächtigung zum Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ist der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urt. v. 16.10.2013 in HSGZ 2014, S. 234) entsprochen worden, wonach der Gesetzgeber den Friedhofsträgern zum einen die Möglichkeit einräumen muss, entsprechende Regelungen in der Satzung festlegen zu können und des weiteren zu normieren, welche Voraussetzungen ein Grabstein haben muss, um als unbedenklich angesehen zu werden. Neben diesen Voraussetzungen werden auch die Bedingungen für eine Zertifizierung normiert, was gleichermaßen geboten ist, wie eine entsprechende Übergangsregelung im Interesse des Bestandsschutzes, wie dieses § 6 a Abs. 3 FBG (n. F.) vorsieht.

Die entsprechende differenzierte und abgestufte Vorgehensweise im Zusammenhang mit den erforderlichen Nachweisen erscheint vorliegend sinnvoll, wobei die in der Begründung aufgeführten Zertifikate im Sinne von § 6 a Abs. 2 Nr. 2 FBG (n. F.) nicht abschließend sein dürften.

Auch die Frage wann von einer „Unzumutbarkeit“ im Sinne von Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 auszugehen ist, wäre nach unserem Dafürhalten sinnvollerweise direkt in der gesetzlichen Norm z. B. in Form von Regelbeispielen zu erläutern. Die entsprechenden Ausführungen in der Begründung (S. 12) sind zwar hilfreich, wären jedoch sinnvollerweise in die Gesetzesmaterie zu übernehmen, um hier Unklarheiten zu vermeiden.

Zu Art. I Ziff. 5:

Die in § 9 Abs. 2 FBG vorgesehene Definition einer Leiche und deren Erstreckung auch auf Leichenteile ist zu begrüßen, da mit der entsprechenden Legaldefinition auch klargestellt wird, was der Bestattungspflicht unterliegt. Auch die Erstreckung auf neu-



geborene Kinder bzw. totgeborene Kinder mit einem Mindestgewicht von 500 Gramm wird für sinnvoll erachtet. Insbesondere die Umstellung vom Schwangerschaftsmonat auf das Geburtsgewicht bei Totgeburten ist in Anbetracht der damit einhergehenden Übernahme des Begriffes aus dem Personenstandsrecht zu sehen, was eine entsprechende Harmonisierung mit sich bringt.

Zu Art. 1 Ziff. 6:

Die vollständige Neuordnung der §§ 10-12 FBG im Zusammenhang mit der Leichenschau, der Mitteilungspflicht bei einem nicht natürlichen Tod und hinsichtlich von Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahren ist zu begrüßen, da hiermit eine klare Strukturierung der geregelten Rechtsmaterie einhergeht.

Die Klarstellung, dass eine zweite Leichenschau bei einer Feuerbestattung auch in den Fällen erforderlich ist, bei denen eine Bestattung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. in andere Bundesländer ohne eine entsprechende Verpflichtung erfolgt, wird diesseits geteilt, da damit Rechtsunsicherheiten bei unterschiedlichem Landesrecht künftig vermieden wird und insoweit Rechtssicherheit erzielt werden soll.

Zu Art. 1 Ziff. 8:

Die Regelung bezüglich der Bestattungsfrist in § 16 FBG ist folgerichtig an die Neufassung des § 9 FBG angepasst worden.

Soweit in § 16 Abs. 1 Satz 5 FBG erstmals eine Bestattungsfrist für Urnen aufgenommen wird, so handelt es sich hierbei um eine Forderung aus der Praxis, die der Hessische Städte- und Gemeindebund im Rahmen der Evaluierung vorgetragen hat. Wie die Bestattungspraxis in der letzten Zeit vermehrt zeigt, sind Fallgestaltungen aufgetreten, in denen vor dem Hintergrund von finanziellen Aspekten, divergierenden Auffassung der Angehörigen und sorgepflichtiger Personen eine zeitnahe Beisetzung der Aschenurne verhindert wurde, was in Anbetracht des zu fordernden pietätvollen Umgangs mit diesen nach diesseitiger Sicht nicht hinnehmbar ist. Die Anlehnung an die Regelung in Nordrhein-Westfalen mit einer sechswöchigen Bestattungsfrist für Urnen wird als adäquat angesehen.

Soweit in § 16 Abs. 3 FBG die Bestattungsfrist nicht nur für totgeborene Kinder und Föten sondern auch für Embryos gelten soll, wenn eine Bestattung von einem Angehörigen bzw. einer Angehörigen gewünscht wird, so ist dieses ebenfalls zu unterstützen.

Zu Art. 1 Ziff. 10:

Wenn in § 19 Abs. 2 FBG auf die Vorlage von Unterlagen im Sinne von § 19 Abs. 1 FBG nicht nur für totgeborene Kinder und Föten verzichtet wird, sondern in Anpassung an die Neuregelung in § 16 Abs. 3 FBG dieser Erleichterung auch für Embryos



Platz greift, so ist dieses nur folgerichtig. Auch die sprachliche Neufassung in § 19 Abs. 2 Satz 2 FBG ist diesseits zu begrüßen, wenn dort anstelle von einer „Sammelbestattung“ nunmehr von einer „gemeinschaftlichen Bestattung“ gesprochen wird. Die entsprechende Begrifflichkeit erscheint insoweit als angemessener und pietätvoller als die bisherige Bezeichnung.

Zu Art. 1 Ziff. 11:

Bezüglich der Neuregelung in § 20 Abs. 3 FBG handelt es sich in beiden Fällen um Forderungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, die nunmehr im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung gelangen. Die Klarstellung in § 20 Abs. 3 Satz 2 FBG, wonach Urnenbehältnisse an die Angehörigen nicht mit ausgehändigt werden dürfen, ist im Kontext mit dem Friedhofszwang für Aschenurnen nur konsequent zu bezeichnen und lässt insoweit nunmehr keinen Auslegungsspielraum zu. Dieses wie auch die Absicherung durch einen entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestand (§ 29 Abs. 1 Nr. 6 FBG) ist als stringent zu bezeichnen, um hier eine Gewährleistung der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Ebenfalls hervorzuheben ist die Konzentration der Zuständigkeiten beim Regierungspräsidium Kassel im Zusammenhang mit Ausnahmen nach den Vorgaben des § 20 Abs. 3 Satz 1 FBG, wonach Aschenreste in einem amtlich zu verschließenden Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnenwand, einer Urnengrabstelle oder in einem Grab beizusetzen sind. Die damit einhergehende Bündelung der Zuständigkeiten sowohl für Ausnahmen bezüglich der Vorgabe, wonach Verstorbene auf öffentlichen Friedhöfen zu bestatten sind und der Regelung in § 20 Abs. 3 Satz 1 FBG ist zu unterstützen, da häufig beide Fallgestaltungen ineinanderlaufen und die Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung sonst nicht gewährleistet erscheint.

Zu Art. 1 Ziff. 12:

Im Zusammenhang mit der Neuregelung von § 22 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 FBG ist nach diesseitiger Rechtsauffassung der Bezugspunkt insoweit falsch, als die Frage der Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Gesundheitsamtes nicht im Zusammenhang mit dem neugefassten § 11 FBG (Mitteilungspflichten bei einem nicht natürlichen Tod), sondern eher im Zusammenhang mit § 12 Abs. 1 FBG zu sehen ist, der die Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahren neu regelt. Hier müsste eine entsprechende Anpassung an die neu gefasste gesetzliche Bestimmung vorgenommen werden.

Zu Art. 1 Ziff. 15:

Im Zusammenhang mit der Übermittlung von Sterbefalldaten seitens der Standesämter an die Gesundheitsämter ist die Neuregelung in § 29 a Abs. 2 FBG zu begrüßen, wonach in Anlehnung an vergleichbare Regelungen in Baden-Württemberg auch hier



– soweit die technische Voraussetzungen hierfür bestehen – zukünftig eine elektronische Übermittlung darstellbar ist. Dieses ist ohne einen entsprechenden Zwang zur Anschaffung der entsprechenden Software eine Anpassung der Übermittlungswege an zukünftige Entwicklungen.

Zu Art. 1 Ziff. 17:

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Friedhofs- und Bestattungsrechtes über das Jahr 2020 hinaus um weitere fünf Jahre bis zum Jahre 2025 wird ebenfalls begrüßt.

An der mündlichen Anhörung am 07. Juni 2018 wird seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes Herr Heger teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich Backhaus

Direktor